

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 9. —

---

(No. 92.) Verordnung wegen verbotener Einfuhr aller Kolonialwaaren aus den Russischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15ten April 1812.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ꝛ. ꝛ.**

Um Unsern Verordnungen wegen Unterbrechung des Handelsverkehrs mit England und dessen Kolonien, eine noch größere Vollständigkeit zu geben und jeden Versuch einer Umgehung derselben zu verhindern, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu befehlen:

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Unserer Verordnung an, ist jede Einfuhr von Kolonialwaaren aus Rußland in Unsere Staaten unbedingt und ohne Ausnahme verboten, dergestalt, daß alle landwärts aus Rußland in eine Unserer Provinzen kommende Kolonialwaaren, es mag davon in Rußland der Kontinental-Tarif oder eine dessen Stelle vertretende Abgabe erlegt seyn oder nicht; die Waaren mögen mit Certifikaten über ihren unverdächtigen, dem Kontinental-System gemäßen Ursprung begleitet seyn, oder nicht; sie mögen betroffen werden, wo sie wollen, sofort angehalten, und ohne prozessualische Weitläufigkeiten zum Vortheil Unserer Kassen konfisziert werden sollen. Das Handelsverkehr mit anderen als Kolonialwaaren aus den Russischen nach Unsern Staaten und umgekehrt, bleibt dagegen nach wie vor ungehindert.

Alle Unsere getreuen Unterthanen, insonderheit aber alle Unsere Accise- und Zollbehörden an den Grenzen, haben sich nach diesem Unserm Befehle gebührend zu achten, und denselben, so weit es in ihrer Macht stehet, zur Ausführung zu bringen. Damit jedoch das Verkehr innerhalb Landes mit den aus ältern Beständen herrührenden, oder aus den Französischen und solchen Staaten, welche das Kontinental-System in voller Strenge anwenden, in den einländischen Handel gekommenen Kolonialwaaren, durch Unsere gegenwärtige